

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.458

Wien, 20.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13652/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Pflegegeldexport ins Ausland – Daten 2022** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Personen haben im Jahr 2022 einen Anspruch auf österreichische Pflegegeldleistungen im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes eingefordert, aber in Folge eine ablehnende Begründung erhalten, weil die Person im Sinne der EU-VO 883/2004 von einem anderen Mitgliedstaat eine Rente erhält? (Bitte um Aufschlüsselung der Personen nach Staaten, die statt Österreich zuständig waren.)*

Eine Auswertung durch die Entscheidungsträger ergab Folgendes:

Ablehnung eines Pflegegeldantrages – gemäß § 3a BPGG – kein österreichischer Grundleistungsbezug, gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, Krankenversicherung im EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder in der Schweiz.

Staat	Personen
Belgien	5
Bulgarien	14
Dänemark	4
Deutschland	275
Finnland	2
Frankreich	6
Griechenland	2
Großbritannien und Nordirland	15
Italien	19
Kroatien	6
Liechtenstein	4
Litauen	2
Luxemburg	4
Niederlande	11
Polen	18
Rumänien	35
Schweden	5
Schweiz	54
Slowakei	19
Slowenien	2
Spanien	1
Tschechien	1
Ungarn	13
Gesamtergebnis	517

Fragen 2, 3 und 4:

- *Wie viele Personen, die nicht in Österreich wohnhaft sind, haben im Jahr 2022 das Bundespflegegeld erhalten?*
- *Wo sind diese Personen wohnhaft und wie viele sind es jeweils pro Staat?*
- *Wie hoch waren die Kosten für Österreich im Jahr 2022 für den Export von Pflegegeldleistungen ins Ausland? (Bitte um Aufschlüsselung pro Staat, in den Pflegegeldleistungen überwiesen wurden.)*

Pflegegeld – Anzahl der anspruchsberechtigten Personen mit Export in die EU oder Staat, für den die VO 883/2004 ebenfalls anzuwenden ist, sowie jährlicher Aufwand.

Staat	Personen	Aufwand in Euro
Belgien	5	17.137,20
Bulgarien	5	18.933,60
Deutschland	469	2.732.133,60
Finnland	1	3.660,00
Frankreich	3	11.446,80
Griechenland	5	25.828,80
Großbritannien	8	31.791,60
Italien	16	97.845,60
Kroatien	78	556.178,40
Luxemburg	1	8.552,40
Niederlande	5	38.973,60
Polen	26	146.781,60
Portugal	2	9.362,40
Rumänien	12	45.300,00
Schweiz	11	56.430,00
Slowakei	17	110.701,20
Slowenien	42	304.977,60
Spanien	28	189.270,00
Tschechien	30	164.754,00
Ungarn	54	351.111,60
Guadeloupe (zu Frankreich)	1	-
Gesamtergebnis	819	4.921.170,00

Quelle: Auswertung aus PFIF durch Dachverband

Frage 5:

- *Wie viele Pflegefälle gab es im Jahr 2022, die ihren Wohnsitz in Österreich hatten, aber nicht nur von Österreich, sondern auch von einem anderen Mitgliedstaat eine Rente beziehen?*

Eine Auswertung durch die Entscheidungsträger ergab, dass es im Jahr 2022 32.127 Fälle gab.

Frage 6:

- *Gab es im Jahr 2022 minderjährige Personen, die nicht in Österreich wohnhaft waren, aber Anspruch auf das Bundespflegegeld haben, weil etwa ein Elternteil in Österreich erwerbstätig ist?*

a) *Wenn ja, wie viele Fälle gab es pro Staat im Jahr 2022?*

Pflegegeld – Anzahl der minderjährigen anspruchsberechtigten Personen mit Export in die EU oder einen Staat, für den die VO 883/2004 ebenfalls anzuwenden ist.

Staat	Personen
Deutschland	34
Frankreich	1
Tschechien	13
Ungarn	4
Polen	2
Slowenien	3
Gesamtergebnis	57

Quelle: Auswertung aus PFIF durch Dachverband

Frage 7:

- *Wie ist der § 3a BPGG, der das Pflegegeld in Österreich wohnhaften Personen untersagt, diese aber vom zuständigen Staat keine gleichartige Leistung erhalten, mit dem Primärrecht der EU - konkret Art. 45 und 48 AEUV - insofern vereinbar, als der EuGH wiederholt festgehalten hat, dass Arbeitnehmer nicht deswegen die Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlieren dürfen, weil sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben? (Siehe dazu RZ 74 von C-388/09 und die darin angeführten Rechtsprechungen.)*

Diese Frage ist in Österreich höchstgerichtlich durch die Entscheidung des OGH vom 20. Dezember 2016, 10 ObS 83/16b, beantwortet. Aus diesem Urteil ergibt sich in RZ 5.4 Folgendes:

*„An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass § 3a BPGG idF BGBl I 2015/12 nur einen sehr geringen Anwendungsbereich hat, da die Bestimmung nun auf die Zuständigkeit nach der VO 883/2004 abstellt, also eine Leistung nur gewährt, wenn ohnehin eine Zuständigkeit Österreichs nach der Verordnung besteht. **In Übereinstimmung mit Pfalz ist die Unionsrechtskonformität des § 3a BPGG idF BGBl I 2015/12 zu bejahen, zumal mit der Novelle die***

Rechtslage vor den – den Zuständigkeitsregeln der Verordnung entgegenstehenden – Entscheidungen des EuGH und des Obersten Gerichtshofs wiederhergestellt wurde. Diese Maßnahme steht in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH, da dieser den Mitgliedstaaten lediglich das Recht – und nicht die Pflicht – einräumt, über die Zuständigkeitsregeln der VO 883/2004 hinaus Leistungen nach nationalem Recht zu gewähren (so auch IA 883/A BlgNR 25. GP 29).“

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch